



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
Kontaktperson : Christoph Peter
Telefon : 031 307 35 35
E-Mail : christoph.peter@gstsvs.ch
Datum : 7.2.17

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die GST begrüsst die Veränderungen zugunsten des Wohls der Tiere. Allgemein wird die personelle Verflechtung im Bereich der Tierversuche als ungünstig erachtet. Es sollte angestrebt werden, dass zwischen den die Versuche durchführenden Personen und den die Versuche beaufsichtigenden Personen eine grössere Unabhängigkeit herrscht. Eine Trennung von Amtstierarzt und Bestandstierarzt wäre wichtig (wie dies in Deutschland z.B. schon gemacht wird). Heisst „Übertragen auf Versuchstierhaltungen“, dass die Tierschutzbeauftragten bzw. Leiter Versuchstierhaltung nicht Personen unterstellt werden dürfen, welche selber Versuchsleiter/Bereichsleiter sind?

Noch eine Bemerkung zu den GVT-Tieren: In der Praxis sollte es vom Kanton endlich eine zugängliche Liste geben für die Mauslinien, welche unter GVT fallen und welche nicht. Dasselbe für belastete und nicht belastete Stämme.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
17 Bst. e und k	Die GST begrüsst die genaue Definition der anatomischen Begriffe und das Verbot der Cow Pacifier.	
22	Die GST begrüsst, dass die Beurteilung und Meldehoheit für coupierte Ruten und Ohren bei Hunden bei den Tierärzten liegen soll.	
23 Abs. 1 Bst. f und g	Die GST begrüsst die neuen Einschränkungen beim Transport und der Haltung von Panzerkrebsen aus tierschützerischen Gründen.	
24 Bst f	Die GST begrüsst die neuen Einschränkungen bei Streichelzoos aus tierschützerischen Gründen.	
76 Abs 6	Die GST begrüsst die neuen Einschränkungen bei Geräten, die Laut- und Schmerzäusserungen verhindern sollen, aus tierschützerischen Gründen.	
80 Abs 3, 4 und 5	Es ist zu ergänzen, dass das Bewegen ausserhalb des Käfigs für Einzelhaltung (sehr kleine Einheit) in einem Innenraum oder einem Aussenbereich von mind. 7m2 erfolgen muss. Die Mindestdauer der Bewegung ausserhalb des Käfigs sollte definiert werden.	Abs 4: Ergänzung: In Käfigen zur Einzelhaltungausserhalb des Käfigs bewegen können. (2.Satz neu) Zur Bewegung muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.

101c	Die GST begrüsst die neue Regelung. Gute Klauenpfleger und Hufschmiede sind sehr gesucht. Eine Vereinfachung der Arbeitsbewilligung ist erwünscht.	
103a	Die GST begrüsst die Präzisierung der Vorschriften bei Veranstaltungen zugunsten des Tierwohls.	
111 Abs 2	Die GST begrüsst die Präzisierung der Vorschriften beim Verkauf von Gehegen für Kleintiere zugunsten des Tierwohls.	
Art. 123	Was heisst „bis nachgewiesen ist“? Welche Tests, Methoden / wie viele Tiere / Keimbahnrelevanz? Problematisch ist in der Praxis auch die in der Tierversuchsverordnung stehende Definition Art. 14 Abs. 4. Wurden insgesamt 100 Tiere aus mindestens drei Generationen kontrolliert und dabei keine Belastungen festgestellt, so gilt die Linie als unbelastet. -> zu schwammig formuliert, z.T. gibt es keine drei Generationen bis die Linie nicht mehr verwendet wird.	Konkretisierung erforderlich. Sonst ist dieser Artikel irrelevant. Alternativ: sinnvoll wäre der Beweis, dass die Keimbahnzellen der Elterntiere nicht genetisch modifiziert sind.
Art. 129 und 129a	Der Grundsatz ist gut. Doch die Verantwortlichkeiten (Art. 129a und b) gehen in der Praxis zu weit (ähnlich wie in der Tierversuchsverordnung bezüglich Leiter Tierhaltung): Durchlesen der Bewilligung (final vor dem Einreichen) sollte zentralisiert sein. 129a 1a. und b.: Es ist im Moment in der Praxis oft nicht Usus, dass jedes Gesuch via Tierschutzbeauftragten eingereicht werden muss. Soll das so realisiert werden, dürfte nur diese eine Person (Tierschutzbeauftragter) befugt sein, neue Bewilligungen einzureichen (oder Einreichen nur mit Unterschrift des Tierschutzbeauftragten), ansonsten kann der Tierschutzbeauftragte keinesfalls dafür verantwortlich gemacht werden. Es bliebe zu prüfen, ob das mit der Menge der eingereichten Versuche in grösseren Betrieben (z.B. Universität) zuverlässig durch eine Person machbar ist (Vertretung! – steht irgendwo Stellvertretung muss geregelt sein?). Aus meiner Sicht wichtige weitere Verantwortlichkeit: Supervision der Tierhaltungen betriebsintern einmal pro Jahr nach Vorbild der kantonalen Inspektion. Damit würde mind. zweimalig pro Jahr der Betrieb geprüft.	Art. 129 1a. und b. geht nur, wenn der Tierschutzbeauftragte zwingend die Gesuche ebenfalls unterschreiben muss Neu einzuführen 1c.: Supervision der internen Betriebe einmal pro Jahr nach Vorbild der kantonalen Inspektion durch den Tierschutzbeauftragten

Art. 129b	Tierschutzbeauftragter sollte im Bereich Tierschutz besser ausgebildet sein als die Versuchsleiter.	Der Tierschutzbeauftragte sollte zu definierende zusätzliche Weiterbildungen im Bereich Tierschutz absolvieren.
Art. 132	Die GST begrüsst diesen Vorschlag	
Art 142	Macht Sinn, führt dazu, dass alle Beteiligten besser ausgebildet sein müssen	
177 und 178	Wie sollen Panzerkrebse betäubt werden? Was ist eine tierschutzgerechte Tötung? 177 1 Nach Sicht der GST wird zu wenig gut definiert, was eine fachkundige Person ist	
Art. 199	Wenn Aus- und Weiterbildung = Fortbildung sein soll ist mir das verständlich. Macht sicherlich auch Sinn gemäss Erläuterungen BLV	
Art. 201	Die GST begrüsst diese Änderung	
Art. 209a	Die GST begrüsst diese Änderung	
Anhang 2, Tabelle 2	Aus unserer Sicht macht es Sinn, bei der Haltung der Tupaias nicht mehr Gruppen zu 5 Tieren zu fordern, denn sie leben in monogamen Paaren und (gleichgeschlechtliche) Gruppen haben oft Streit. Allerdings stört es uns, dass die Mindestgehegegrösse verringert werden soll. Tupaias sind äusserst agile Tiere, die in beengten Verhältnissen zu Selbstverstümmelungen neigen. Man kann nicht die Gehegegrössen von grösseren Tiergruppen auf Einzelpaare 'herunterrechnen'. Wir möchten, dass die Mindestgehegegrössen auch bei verringerter Tierzahl gleich bleiben. Das macht auch im internationalen Vergleich Sinn. In Österreich stehen den Tupaias sogar 5 qm zu.	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die GST begrüsst grundsätzlich die Anpassung der Bestimmungen zur Registrierung und Kennzeichnung von Hunden. Leider aber sind im vorliegenden Vorschlag zur Revision der Tierseuchenverordnung die Begriffe „erheben“, „erfassen“ und „registrieren“ nicht definiert. Dies führt zu Unklarheiten der Kompetenzen und Aufgaben. Heisst „erheben“ schriftlich festhalten? Heisst „registrieren“ in die Hundedatenbank eingeben? Die GST erwartet, dass insbesondere Artikel 17^{3f} und 17b^{2b} besser formuliert werden damit klar ist, wer die Daten des Halters in der Datenbank erfasst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
16 ²	Die Organisation Jugend & Hund der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) beginnt mit Kursen für Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren. Wir sind der Meinung, dass Jugendliche bereits ab 14 Jahren fähig sind, die Verantwortung für die Haltung eines Hundes zu übernehmen.	Als Hundehalter können nur Personen ab 14 Jahren erfasst werden.
17 ²	Es sollten nur Tierärzte mit schweizerischer Berufsausübungsbewilligung und mit Praxissitz in der Schweiz die Kennzeichnung von Hunden vornehmen dürfen	
17 ^{3f}	Der Abschnitt ist unglücklich formuliert. Buchstaben f und g sind keine Daten des Hundes wie in der Überschrift zu Abschnitt 3 betitelt. Was bedeutet „erhoben“? Müssen die Daten irgendwo festgehalten werden oder dienen sie nur zur dazu, die Daten des Hundes dem richtigen bereits erfassten Halter im System zuzuweisen? Dann aber ist Artikel 17c1 nicht genügend ausformuliert, denn dort steht, dass „die Tierärzte die bei der Kennzeichnung bzw. Überprüfung erhobenen Daten (dazu gehören nach 173f und 17b ^{2b} auch der Name und Adresse des Halters) in die Hundedatenbank erfassen“. Demnach müssten die Tierärzte die Daten des Halters in der Datenbank erfassen. Die Erfassung der Daten des Halters geschieht aber durch den Kanton.	Streichen von 17 ^{3f} und g
17b ^{2b}	Der Abschnitt ist ebenfalls unglücklich formuliert. Es ist nicht klar, warum die Daten des Halters erhoben werden müssen, insbesondere weil in Artikel 17c1 steht, dass „die Tierärzte die bei der Kennzeichnung bzw. Überprüfung erhobenen Daten in die Hundedatenbank erfassen“. Demnach müssten die Tierärzte die Daten des Halters in der Datenbank erfassen. Die Erfassung der Daten des Halters geschieht durch den Kanton.	Streichen von Art. 17b ^{2b} und c

	Was bedeutet „erhoben“? Müssen die Daten irgendwo festgehalten werden oder dienen sie nur zur dazu, die Daten des Hundes dem richtigen bereits erfassten Halter im System zuzuweisen?	
17b ^{2e}	Nach den Erläuterungen zu den Änderungen in der Tierseuchenverordnung spielt der Heimtierausweis keine Rolle mehr im Vollzug und Artikel 18 wird ersetzt. Warum soll dann beim Import von Hunden der Heimtierpass erhoben werden? Kann er registriert werden, wer macht das (Tierarzt oder Kanton)? In Artikel 17 b 1 steht, dass der Halter eines importierten Hundes dessen Kennzeichnung überprüfen lassen muss durch einen Tierarzt. Es ist aber erlaubt, dass z.B. beim Import aus Deutschland Tiere mit einer Tätowierung gekennzeichnet sind wenn diese vor 2011 gemacht wurde. http://blv.bytx.com/plus/dbr/default.aspx?lang=de . Wann spätestens nach dem Import muss ein Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein? Oder muss er das gar nicht? Wo müssen denn Kennzeichnungen wie Tätowierungen eingetragen werden?	Ergänzen von Art 17b1 mit: Der Halter des importierten Hundes muss dessen Kennzeichnung nach Art. 17a innert zehn Tagen nach der Einfuhr von einem Tierarzt überprüfen lassen oder mit einer Kennzeichnung nach Art 17a kennzeichnen lassen. Streichen von Art. 17b ^{2e}
17c ¹	Wie werden die Kosten für diese Leistung behandelt? Wer erhebt diese Gebühr? Wer ist verantwortlich für das Inkasso? Die GST fordert eine einheitliche, in allen Kantonen gleiche Lösung betreffend des Inkasso der Registrierungskosten, geregelt auf Verordnungsebene. Wir beantragen folgende Ergänzung des Artikels:	17c ¹ ... und sind verantwortlich für die Einkassierung des Unkostenbeitrags gegenüber dem Hundehalter. ODER 17c ² Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst die nach Artikel 17a Absätze 3 und 4 dieser Verordnung sowie nach Artikel 69° Absatz 1 und 74 Absatz 5 TSchV9 gemeldeten Daten und ist verantwortlich für die Einkassierung des Unkostenbeitrags gegenüber dem Hundehalter. (Der vorgesehene Art 17c ² würde zu Art 17c ³)
17e ^c	Auch Tierärzte sollen im Sinne einer Dienstleistung am Kunden nach einer Euthanasie den Tod eines Hundes registrieren dürfen	Ergänzung Art 17e um eine Ziffer ² : Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons oder der Tierarzt erfasst in der Hundedatenbank den Tod des Hundes.
17f ²	Allen Tierärzten sollte es möglich sein, bei Findeltieren mit einer Kennzeichnung die Daten des Halters in der Datenbank abzurufen, auch wenn sie ansonsten keine Daten erfassen oder bearbeiten.	
18	Das Lebensalter eines Hundes ist max. 18 Jahre. 5 Jahre Aufbewahrung nach dem Tod des Hundes erscheint uns als genügend.	Änderung von Art 18: Die Betreiberin der Hundedatenbank bewahrt die ...erhobenen Daten nach dem Tod des Hundes während 5 Jahren auf.

--	--	--

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 63 Abs 2 und 2 ^{bis}	Wieso hat die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung eine andere Vorgabe bei den Noten für den Abschluss als die FBA der Tiertransport- und des Schlachthofpersonals?	Vereinheitlichen 3-Jahres-Kurspflicht beibehalten.
Art. 66	Dito oben; wieso nicht vereinheitlichen? Beide sollen eine mündliche oder eine schriftliche Prüfung absolvieren. Eine mündliche und eine schriftliche Prüfung ist ein sehr grosser Aufwand.	Vereinheitlichen Die GST will nur schriftlich ODER mündlich, das reicht.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Art. 15 1.5	Die GST ist im Grundsatz gegen die Weideschlachtung. Notschlachtungen auf dem Hof bzw. auf der Weide sollen aber weiterhin möglich sein.	